



Förderfibel

zur Umsetzung des
Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum
Mecklenburg-Vorpommern 2014 – 2020

Förderfibel

**zur Umsetzung des
Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum
Mecklenburg-Vorpommern 2014 – 2020**

Vorwort



Dr. Till Backhaus

*Minister für
Landwirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz*

Liebe Leserinnen und Leser,

die EU Kommission setzt sich gemeinsam mit Mecklenburg-Vorpommern für die Entwicklung des ländlichen Raums ein. Dabei setzt sie wirtschaftliche, umweltpolitische und soziale Prioritäten.

Am 13. Februar 2015 hat die Kommission das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2014 – 2020 (EPLR MV 2014 – 2020) genehmigt. In diesem Programm ist festgelegt, wofür Mecklenburg-Vorpommern die öffentlichen Gelder in Höhe von insgesamt 1,2 Mrd. Euro in der Förderperiode bis 2020 verwenden wird.

Die EU-Kommission hat in ihrer Bewertung des EPLR MV drei Punkte besonders hervorgehoben: Zur Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten sollen 80 % der ländlichen Bevölkerung erreicht werden. Außerdem sieht das Programm vor, dass 22 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche und 8 % der Forstfläche für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Ökosysteme vorgesehen sind. Ziel ist es, die biologische Vielfalt zu verbessern. Darüber hinaus werden fast 13 % der Betriebe Investitionsförderung zur Modernisierung und Umstrukturierung erhalten.

All dies spiegelt sich in der vorliegenden Förderfibel wider. Hier sind nach bewährtem Muster die wesentlichen Förderkriterien aller Richtlinien des Landes zur Entwicklung des ländlichen Raums, die mit Unterstützung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) umgesetzt werden, anwenderfreundlich dargestellt. Sie gibt den Akteuren im ländlichen Raum – ob Landwirt, Kommunalpolitiker oder Ehrenamtler – einen Leitfaden, wie ihre Arbeit für die Menschen vor Ort unterstützt werden kann.

Das Veröffentlichungsjahr dieser Förderfibel ist von besonderer Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern: 2015 feiert das Bundesland sein 25-jähriges Bestehen. Damit geht ein Vierteljahrhundert Förderung durch die EU einher. So erhielt das Land Mecklenburg-Vorpommern für die Entwicklung des ländlichen Raums seit 1990 europäische Fördermittel in Höhe von insgesamt 2,9 Mrd. €.

Dabei änderten sich die Schwerpunkte der Förderung mit der Entwicklung des Landes. Anfangs standen die Anpassung der Landwirtschaft, Flurneuordnung, Dorferneuerung und die Unterstützung der Landwirtschaftsbetriebe für mehr Wettbewerbsfähigkeit im Vordergrund. Heute widmet sich die Landesregierung den Herausforderungen der demografischen Entwicklung und dabei vor allem der Daseinsfürsorge in den ländlichen Gebieten. Wir sind überzeugt, dass bewährte und neue Ideen das Leben in der Dorfgemeinschaft auch im höheren Lebensalter lebenswert machen können und durch Projekte für mehr Dienstleistungen und eine bessere Infrastruktur das Land noch attraktiver für junge Familien wird. In der Landwirtschaft wiederum setzt die Landesregierung auf freiwillige Leistungen für mehr Umwelt- und Klimaschutz, fördert die Beratung der Betriebe dazu und unterstützt die Zusammenarbeit für innovative Produkte.

Wir wollen einen starken und attraktiven ländlichen Raum für Jung und Alt. Dass wir auf dem richtigen Weg sind, zeigt die Entwicklung der vergangenen 25 Jahre. So stieg die Beschäftigungsquote in diesem Zeitraum schneller in der Landwirtschaft als im übrigen Gewerbe. Außerdem sind seit 2013 mehr Zuzüge ins Land als Fortzüge zu verzeichnen.

Neben dem sozialen Wandel wollen wir uns noch intensiver den Herausforderungen für Natur und Umwelt stellen. Wir konnten hier schon viele Erfolge feiern, müssen jedoch unsere Anstrengungen kontinuierlich fortsetzen. Auch hier setzt das EPLR an, indem es zum Beispiel den Landwirten Unterstützung für Leistungen zur Verbesserung der Umwelt anbietet. Außerdem werden Gewässer saniert und renaturiert, damit Mecklenburg-Vorpommern weiterhin berühmt für seine intakte Natur sein kann und das beliebteste Sommerurlandsland bleibt.

Mit dem EPLR MV 2014-2020 haben wir ein umfangreiches Programm, mit dem wir bei den Menschen vor Ort sind. Das heißt: Wir steigern die Wertschöpfung, schaffen Arbeitsplätze, verbessern die Infrastruktur, fördern kleine und mittelständische Unternehmen und stärken den Zusammenhalt von Jung und Alt im ländlichen Raum. Darüber hinaus wollen wir gemeinsam mit Nutzern und Schützern unsere einmalige Naturlandschaft für nachkommende Generationen erhalten.

Ich hoffe, dass es uns im engen Zusammenwirken von Verwaltung, Wirtschaftsakteuren, Interessenvertretungen und Verbänden sowie kommunalen und lokalen Verantwortungsträgern gelingt, den seit Beginn dieser Förderperiode eingeschlagenen Weg erfolgreich fortzuführen und die wirtschaftliche und ökologische Zukunftsfähigkeit unseres ländlichen Raums nachhaltig zu stärken.

Ihr



Dr. Till Backhaus
Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen für die Maßnahmenumsetzung/ Begriffsbestimmungen	8
1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	10
2 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	12
3 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	14
4 Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	16
5 Nachhaltige wasserwirtschaftliche Vorhaben	18
5.1 naturnahe Entwicklung von Fließ- und Standgewässern	19
5.2 konzeptionelle Projekte im Zusammenhang mit naturnaher Gewässerentwicklung	20
5.3 Hochwasserschutz und –vorsorge	21
6 Diversifizierung	22
7 Unternehmensgründungen und –entwicklungen	24
8 Regenerative Energieversorgung für Kommunen	26
9 Integrierte ländliche Entwicklung	28
9.1 Flurbereinigung und Flurneuordnung	29
9.2 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen	30
9.3 Dorferneuerung und –entwicklung, Freizeit und Kultur	31
9.4 Basisdienstleistungen zur Grundversorgung	32
9.5 Kleine touristische Infrastruktureinrichtungen	33
10 Sportstätten	34
11 Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes von Schlössern und Parks	36

	Seite
12 Entwicklung kleinstädtisch geprägter Gemeinden, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien	38
12.1 Nachhaltige Entwicklung kleinstädtisch geprägter Gemeinden	40
12.2 Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien	41
13 Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen	42
13.1 Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	43
13.2 Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen	44
13.3 Förderung von umweltschonenden Produktionsverfahren und biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau	45
13.4 Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland	46
13.5 Förderung des Anbaus von vielfältigen Kulturen im Ackerbau	47
14 Ökologischer und Biologischer Landbau	48
15 Projekte der Landschaftspflege	50
16 Forstwirtschaftliche Maßnahmen	52
17 Zusammenarbeit operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft	54
18 Förderung der lokalen Entwicklung – LEADER	56
Impressum	58

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen für die Maßnahmenumsetzung/ Begriffsbestimmungen

- Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die jeweilige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand von Projektauswahlkriterien.
- Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme anderer öffentlicher Förderungsprogramme scheidet eine Zuwendung nach den hier aufgeführten Richtlinien aus.
- Maßnahmen, die vor Bewilligung begonnen werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Für durchgeführte Baumaßnahmen besteht eine in der jeweiligen Richtlinie näher bestimmte Zweckbindungsfrist, in der die geförderten Investitionen nicht veräußert oder zweckfremd verwendet werden dürfen.
- Die Vorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Vorschriften der EU über den Einsatz von ELER-Mitteln sowie zur Information und Publizität sind einzuhalten. Bezüglich investiver Maßnahmen sind desweiteren die Bestimmungen der VOB, VOL und VOF sowie des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu beachten. Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, zu berücksichtigen.
- Der Zuwendungsempfänger ist anzeigepflichtig, wenn sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
- Die Einhaltung der Verpflichtungen wird regelmäßig durch die Bewilligungsbehörde oder andere Berechtigte kontrolliert.
- Der Zuwendungsempfänger stellt im Zuge der Durchführung und Auszahlung der Förderung sicher, dass die für eine Evaluation der jeweiligen Maßnahme erforderlichen Daten erhoben werden können. Des weiteren kann er verpflichtet werden, auf eigene Kosten Maßnahmen zur Publizität und Information der Bevölkerung über die Förderung zu treffen; hierzu gehören insbesondere das Anbringen von Hinweisen auf Publikationen und Internetseiten sowie das Aufstellen von Hinweisschildern und bleibenden Hinweistafeln am Ort der Investition.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser erfordert bei investiven Projekten die Vorlage von Originalbelegen.

- Bei zweckfremder Verwendung der Fördermittel, vorsätzlichen Falschangaben des Zuwendungsempfängers oder Verfolgung des Zuwendungsempfängers mit Zwangsmaßnahmen werden der Zuwendungsbescheid widerrufen und bereits gezahlte Beträge zurückgefordert.
- Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, der Landesrechnungshof, das Finanzministerium und das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz besitzen ein Prüfrecht.
- De minimis-Beihilfe: die einem Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren gewährten Beihilfen betragen maximal 200.000 €
- Definition der Kleinstunternehmen (KMU) sowie kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß Empfehlung der Kommission 2003/ 361/ EG vom 06. Mai 2003 (KMU):
 - Kleines und mittleres Unternehmen
 - beschäftigt werden weniger als 250 Personen; maximaler Jahresumsatz von 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme beträgt höchstens 43 Mio. Euro
 - Kleines Unternehmen
 - beschäftigt werden weniger als 50 Personen; Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz übersteigt 10 Mio. Euro nicht
 - Kleinstunternehmen:
 - beschäftigt werden weniger als 10 Personen; Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz übersteigt 2 Mio. Euro nicht

1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen



Ziel der Förderung

Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die Vermittlung von Kenntnissen wissenschaftlicher Art zur Nutzung innovativer Technologien, zur qualitativen Ausrichtung auf die Marktgegebenheiten sowie zu Anforderungen an den Umwelt- und Verbraucherschutz, zum Klimawandel, zur Qualitätssicherung, zur nachhaltigen Tierproduktion und Landbewirtschaftung sowie zur Umsetzung von Rechtsnormen. Die Förderung zielt auf die Verbesserung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit und die Erhöhung des Umweltbewusstseins von Beschäftigten der Agrar- und Forstwirtschaft sowie der Kompetenzerhöhung im Bereich Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben.

Gegenstand der Förderung

- Vorhaben der beruflichen Bildung (z. B. Lehrgänge, Ausbildungskurse, Seminare) und
- zum Erwerb von Qualifikationen (z. B. Ergänzungsqualifikationen im Bereich Technik, Fahrschulausbildung Klasse T für Auszubildende, Fortbildung zu Waldpädagogen oder zertifizierten Fachkräften für Reittourismus) sowie
- Demonstrationsprojekte, Informationsmaßnahmen, Workshops und Coaching

Zuwendungsempfänger

anerkannte Weiterbildungseinrichtungen oder nach Kapitel 2 anerkannte Beratungsanbieter

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben zählen nicht zu einer normalen agrar- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung.
- Teilnehmer sind Beschäftigte, Unternehmer/-innen oder Auszubildende der Agrar- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus sowie der Hauswirtschaft.
- Arbeits- oder Hauptwohnort liegt in Mecklenburg-Vorpommern.
- Mindestteilnehmerzahl grundsätzlich 10
- Mindestdauer von Bildungsmaßnahmen: 8 x 45 Minuten, von Informationsveranstaltungen 3 x 60 min

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Bildungsmaßnahmen:
 - 70 % bei Beschäftigten und Unternehmer/innen für Reise-, Unterkunfts- und Lehrmittelkosten
 - 90 % bei Auszubildenden und ehrenamtlich Tätigen für Reise-, Unterkunfts- und Lehrmittelkosten
 - 100 % für Organisation und Durchführung
- Demonstrationsprojekte u.a. Informationsmaßnahmen:
 - 500 € Mindestförderbetrag je Antrag
 - 100 % der teilnehmerunabhängigen Ausgaben (z. B. Honorar-, Miet- o. Vertretungskosten)

Bewilligungsbehörde/ Antragstellung

- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock
- Antragstellung zum 1. März, 1. Juni, 15. September und 1. Dezember eines jeden Jahres, jedoch spätestens vier Wochen vor Vorhabenbeginn

Fundstelle der Richtlinie

Richtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Agrar- und Forstwirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern (WissAgrarFöRL M-V); Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2015, Nr. 29, S. 467

2 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste



Ziel der Maßnahme

Ziel der landwirtschaftlichen Betriebsberatung ist es, den Beratungsnehmern den Zusammenhang zwischen Landbewirtschaftungsmethoden und landwirtschaftlicher Betriebsführung einerseits sowie andererseits die Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Klimawandel, guten landwirtschaftlichen Zustand der Flächen, Lebensmittelsicherheit, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit sowie Tierschutz noch bewusster zu machen und Handlungswissen zu vermitteln.

Gegenstand der Förderung

- einzelbetriebliche Beratungsvorhaben sowie Erarbeitung von Handlungsempfehlungen, die der Entwicklung des ländlichen Raumes dienen und bestimmten Beratungsschwerpunkten entsprechen
- darüber hinaus für Ökobetriebe auch folgende Beratungsschwerpunkte: Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen sowie markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

Kostenerstattungsberechtigte

Anbieter der Beratungsleistungen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Rahmenvereinbarung zwischen Beratungsanbieter und Land MV nach Vergabeverfahren
- Empfänger der Beratungsleistungen sind landwirtschaftliche Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse (KMU) mit Betriebssitz in MV.
- Beratung dient einem der folgenden Schwerpunkte:
 - Grundanforderungen der Betriebsführung o. Standards für den guten landwirtschaftlichen Zustand
 - klima –und umweltrelevante landwirtschaftliche Praktiken
 - Eindämmung des Klimawandels
 - Erhalt der biologischen Vielfalt
 - Erhaltung der genetischen Ressourcen
 - Wasser- und Bodenschutz
 - besonders tiergerechte Haltungsverfahren
 - Diversifizierung
 - Ökolandbau

Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- je nach Beratungsschwerpunkt 60-90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben: Honorar-, Sach- und Reisekosten
- bei Erstberatung: 100 % (außer Diversifizierung), höchstens 1.500 €
- maximal drei Beratungsvorhaben im Jahr je landwirtschaftlichem Unternehmen

Rechnungsstelle

- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock
- Kostenerstattung zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres

Fundstelle

Anerkannte Beratungsanbieter werden auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

3 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)



Ziel der Förderung

Agrarinvestitionen unterstützen eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, besonders umweltschonende, tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaft. Die Zuwendungen sollen insbesondere zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten, Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung unter Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes beitragen.

Gegenstand der Förderung

- Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter im Zusammenhang mit
 - der Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs,
 - der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang I-Erzeugnissen,
 - der Schaffung von zielführenden baulichen o. technischen Voraussetzungen,
- die besondere Anforderungen mindestens in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutz erfüllen
- eingeschränkte Förderung in den Bereichen betriebliche Referenzmengen, Gebühren zur Betreuung von großen Investitionen und bei Investitionen im Sektor Obst und Gemüse

Zuwendungsempfänger

KMU

- deren wesentliche Geschäftstätigkeit darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder hiermit verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die die im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten (auch Imkerei und Wanderschäfferei)

oder

- das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt

Zuwendungsvoraussetzungen

- Nachweis der beruflichen Fähigkeit zur Betriebsführung
- Vorwegbuchführung für mindestens drei Jahre
- Buchführung für mindestens fünf Jahre nach Bewilligung
- Vorlage Investitionskonzept
- Vorlage Geschäftsplan bei Kooperationen
- zusätzliche Voraussetzungen bei Vorhaben bzgl. Existenzgründung, Tierhaltung, Junglandwirte, Bewässerungsanlagen oder Schweineproduktion
- Mindestinvestition 20.000 €
- zuwendungsfähiges Investitionsvolumen maximal 1,5 Mio. €

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- notwendige Ausgaben für Errichtung o. Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, Kauf neuer Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, allgemeine Aufwendungen z. B. für Architekten- o. Ingenieurleistungen
- 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; 40 % bei besonders tiergerechter Haltung
- zusätzlich:
 - 10 % bei Kooperationsvorhaben und Junglandwirten
 - 20 % bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft
- 60 % der zuwendungsfähigen Betreuungsgebühren

Bewilligungsbehörde/ Antragstellung

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM), Bleicher Ufer 13, 19053 Schwerin
- Antragstellung zum 31. August jeden Jahres

Fundstelle der Richtlinie

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP-RL M-V); Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2015, Nr. 11, S. 102

4 Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse



Ziel der Förderung

Die Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Erzeugerezusammenschlüssen sowie von landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von operationellen Gruppen verbessern. Auf diese Weise wird zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beigetragen. Innovationspotenziale sollen erschlossen, die Effizienz des Ressourceneinsatzes gesteigert werden.

Gegenstand der Förderung

- Investitionen für die Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Neu- oder Ausbau von Kapazitäten o. innerbetriebliche Rationalisierung o. Modernisierung
- investive Projekte operationeller Gruppen im Rahmen EIP bis zum 31. Dezember 2018

Zuwendungsempfänger

- Erzeugerezusammenschlüsse
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht

Zuwendungsvoraussetzungen

- Erzeugerzusammenschlüsse müssen auf der Basis eines Geschäftsplans anerkannt sein.
- mindestens fünf Jahre 40 % Auslastung der Aufnahmekapazität an den geförderten Erzeugnisse durch Lieferverträge
- nur Kleinst-, kleine, mittlere sowie mittelgroße Unternehmen
- Mindestinvestitionsvolumen 100.000 €, bei Kleinst- und kleinen Unternehmen 20.000 €
- Nachweis über Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie Darstellung der verbesserten Ressourcennutzung
- Operationelle Gruppe muss Anerkennung vorweisen und das Projekt muss Bestandteil einer EIP-Maßnahme sein.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung
- bei Erzeugerzusammenschlüssen bis 35 %, KMU bis 25 %, mittelgroßen Unternehmen bis 20 %
- bei Vorhaben im Rahmen operationeller Gruppen bis 55 %
- bei Verarbeitung zu Nicht-Anhang I-Produkten für Kleinst- und kleine Unternehmen bis 20 % und für mittlere Unternehmen bis 10 %

Bewilligungsbehörde/ Antragstellung

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin
- Antragstellung ganzjährig möglich; Auswahl findet jeweils zum 31. März und 31. August statt.

Fundstelle der Richtlinie

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung (Marktstrukturverbesserungsrichtlinie); Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2015, Nr.29, S. 472

5 Nachhaltige wasserwirtschaftliche Vorhaben



Ziel der Förderung

Die Förderung zielt auf eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes insbesondere in Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserschutzrichtlinie. Die Errichtung von Deichen sowie ggf. der Wiederaufbau von Deichen, Retentionsflächen, Schöpfwerken und erforderlicher Nebenanlagen führen zur Verbesserung der Sicherheit in ländlichen Siedlungsgebieten sowie zur Erhöhung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials.

Bewilligungsbehörde

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommerns je nach Lage des Vorhabens

Fundstelle der Richtlinie

Die Veröffentlichung der Richtlinie stand bei Drucklegung noch aus.

5.1 naturnahe Entwicklung von Fließ- und Standgewässern

Gegenstand der Förderung

investive Vorhaben, die auf den Erhalt, die Herstellung oder die Entwicklung des guten Zustandes oder Potenzials von Fließ- und Standgewässern nach Wasserrahmenrichtlinie gerichtet sind (z. B. naturnahe Umgestaltung und Revitalisierung von Gewässern und deren Ufer- und Niederungsbereichen, Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit)

Zuwendungsempfänger

juristische Personen des öffentlichen Rechts (Fließgewässer) und natürliche und juristische Personen des Privatrechts

Zuwendungsvoraussetzungen

- Übereinstimmung der Vorhaben mit maßgeblichen EU-Richtlinien und dem landesweiten Regelwerk einschließlich zugehöriger Konzepte
- Vorhabenflächen sind nachweislich verfügbar oder werden verfügbar gemacht.
- Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs und der späteren Pflege und Unterhaltung der Gewässer sowie der wasserwirtschaftlichen Anlagen

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Aufwendungen für Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen, Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung, Untersuchungen und Dokumentationen
- zur Durchführung der Vorhaben erforderliche Investitionen
- Ausgaben für die Wiederherstellung von Infrastruktureinrichtungen, die projektbedingt beeinträchtigt wurden
- Verfahrenskosten
- Fließgewässer maximal 90 %, Standgewässer maximal 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Antragstellung

- Anmeldung investiver Vorhaben für das Folgejahr bis zum 30. April des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde
- Antragstellung bis 31. März eines jeden Jahres, sofern Maßnahme in die landesweite Vorhabenliste aufgenommen wurde

5.2 **konzeptionelle Projekte im Zusammenhang mit naturnaher Gewässerentwicklung**

Gegenstand der Förderung

konzeptionelle Projekte (z. B. Durchführbarkeitsstudien, Untersuchungen, Konzepte, Dokumentationen), die im Zusammenhang mit Vorhaben nach 5.1 oder im Einklang mit den spezifischen Zielen des EPLR MV 2014-2020 stehen

Zuwendungsempfänger

juristische Personen des öffentlichen Rechts und natürliche und juristische Personen des Privatrechts

Zuwendungsvoraussetzungen

Übereinstimmung der Vorhaben mit maßgeblichen EU-Richtlinien und dem landesweiten Regelwerk

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Aufwendungen für Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen auch für den Fall, dass aufgrund der Untersuchungsergebnisse kein Vorhaben durchgeführt wird
- Höhe der Förderung abhängig von der Art des Vorhabens nach 5.1

Antragstellung

Antragstellung zum 31. März und zum 31. August eines jeden Jahres

Gegenstand der Förderung

- investive Vorhaben des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, die dem Neubau und der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen und anderen wasserbaulichen Anlagen oder, sofern dies die geeignetere Lösung darstellt, der Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit eines Gewässers dienen
- Rück- und Neubau von Schöpfwerken sowie deren Umbau und Ersatzneubau

Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts

Zuwendungsvoraussetzungen

- Übereinstimmung der Vorhaben mit maßgeblichen EU-Richtlinien und dem landesweiten Regelwerk zum Küsten- und Hochwasserschutz einschließlich zugehöriger Konzepte
- Förderung nur im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzeptes

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Aufwendungen für Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen, Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung, Untersuchungen und Dokumentationen
- zur Durchführung der Vorhaben erforderliche Investitionen
- Ausgaben für die Wiederherstellung von Infrastruktureinrichtungen, die projektbedingt beeinträchtigt wurden
- bis 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Antragstellung

- Anmeldung investiver Vorhaben für das Folgejahr bis zum 30. April des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde
- Antragstellung bis 31. März eines jeden Jahres, sofern Maßnahme in die landesweite Vorhabenliste aufgenommen wurde

6 Diversifizierung



Ziel der Förderung

Die Diversifizierung dient der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen landwirtschaftlicher Betriebe aus selbstständiger Tätigkeit außerhalb der Landwirtschaft und leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums.

Gegenstand der Förderung

- Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum
- eingeschränkte Förderung von Investitionen in den Bereichen „Urlaub auf dem Bauernhof“, Kurzumtriebsplantagen (KUP) und Brennereien

Zuwendungsempfänger

- KMU,
 - deren wesentliche Geschäftstätigkeit darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder hiermit verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen (auch Imkerei und Wanderschäfferei) und
 - die die im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen
- Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten o. mitarbeitende Familienangehörige gemäß Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder entwickeln
- Kooperationen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorlage Investitionskonzept einschließlich einer Abschätzung der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund der Durchführung der Maßnahme
- Mindestinvestition 10.000 €; bei KUP 7.500 €

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- notwendige Ausgaben für Errichtung o. Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Erstsanschaffung neuer Maschinen und Anlagen
- allgemeine Aufwendungen z. B. für Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen
- bis 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Kooperationen zusätzlich 10 %
- bei KUP bis 40 %, höchstens einmalig 1.200 €
- höchster Gesamtwert der Beihilfen 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren (de-minimis)

Bewilligungsbehörde/ Antragstellung

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM), Bleicher Ufer 13, 19053 Schwerin
- Antragstellung zum 31. August jeden Jahres
- Befristung der KUP-Förderung bis 31. Dezember 2018

Fundstelle der Richtlinie

Richtlinie zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen zur Diversifizierung (Div-RL M-V); Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2015, Nr. 11, S. 117

7 Unternehmensgründungen und –entwicklungen



Ziel der Förderung

Die Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen im ländlichen Raum zielt auf die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaftsstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern. Damit in Verbindung stehen die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

Gegenstand der Förderung

Investitionen zur Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten als Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte

Zuwendungsempfänger

KMU

- des verarbeitenden Gewerbes mit Ausnahme der Verarbeitung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Fischerei
- des in den Anlagen A und B der Handwerksordnung aufgeführten Handwerks mit Ausnahme des Baugewerbes
- der Dienstleistungsbranche, insbesondere der Daseinsvorsorge
- der Tourismusbranche zur Steigerung der touristischen Attraktivität des ländlichen Raumes

Zuwendungsvoraussetzungen

- Nachweis der Fähigkeit zur Betriebsführung
- Vorlage Geschäftsplan
- Nachweis besonderer Anstrengungen, die sich in einem besonders hohen Investitionsvolumen oder in einer spürbaren Zahl neuer Arbeitsplätze zeigen
- Betriebsstätte liegt außerhalb von Ober- und Mittelzentren.
- Hauptumsatz im lokalen Markt erfolgt im Umkreis von 50 km.
- Mindestbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben: 10.000 €
- höchster Gesamtwert der Beihilfen 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren (de-minimis)

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- notwendige Ausgaben für Anschaffung o. Herstellung von Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens
- bis 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Existenzgründungen bis 35 %

Bewilligungsbehörde/ Antragstellung

- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin
- Antragstellung zum 31. März o. 30. September jeden Jahres

Fundstelle der Richtlinie

Richtlinie zur Förderung von Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinunternehmen im ländlichen Raum (KU-RL M-V); Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2015, Nr. 20, S. 203

8 Regenerative Energieversorgung für Kommunen



Ziel der Förderung

Grundlegendes Ziel der Förderung besteht in der Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Um erneuerbare Energien im ländlichen Raum nutzen zu können, sind dezentrale Strukturen zur Energieerzeugung, -verteilung und -nutzung notwendig. Mit dem Maßnahmenverbund Coaching Energiedörfer, Beratung und Studien sowie Errichtung kleiner Energie-Infrastruktur soll hierfür ein Beitrag geleistet werden.

Gegenstand der Förderung

- investive Maßnahmen zur Nutzung von regenerativen Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung, insbesondere Biomasse-, Sonnenenergienutzung und oberflächennahe Geothermie
- kleine Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung von Biomasse zur Wärmeerzeugung, insbesondere Nahwärmenetze und Speicher
- Vorplanungs- oder Machbarkeitsstudien zum Aufbau lokaler, regenerativer Energieversorgungsstrukturen sowie Energiemanagementuntersuchungen

Zuwendungsempfänger

nicht wirtschaftlich tätige Kommunen o. Gemeinden bis 10.000 Einwohnern

Zuwendungsvoraussetzungen

- Durchführungsort liegt in Mecklenburg-Vorpommern.
- Projektstandort befindet sich im Eigentum des Antragstellers, zumindest liegt Nutzungsrecht vor.
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit, der erforderlichen Genehmigungen, der Sicherung der Gesamtfinanzierung sowie der Übereinstimmung mit dem Aktionsplan Klimaschutz MV
- Amortisationszeit des Projektes überschreitet fünf Jahre.
- bei Studien: Vorlage eines Gemeindevertreterbeschlusses
- ggf. Vorlage einer energetischen Analyse und Bewertung
- Zuwendungsfähige Ausgaben betragen mindestens 10.000 €, bei Studien 5.000 €.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen, 100 % bei Studien, wobei 25 % der Zuwendung als Kofinanzierungsanteil vom Antragsteller zu tragen sind

Bewilligungsbehörde/ Antragstellung

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock
- Antragstellung zum 31. März o. 30. September jeden Jahres

Fundstelle der Richtlinie

Die Veröffentlichung der Richtlinie stand bei Drucklegung noch aus.

9 Integrierte ländliche Entwicklung



Ziel der Förderung

Grundlegende Förderziele bestehen in der Sicherung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume Mecklenburg-Vorpommerns als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume sowie in der Verbesserung der Agrarstruktur. Einrichtungen der Grundversorgung, ländlicher Wegebau, Dorferneuerung, Tourismus – die Maßnahmviefalt ist geeignet, diesem Ziel in den verschiedensten Bereichen Rechnung zu tragen.

Bewilligungsbehörde/ Antragstellung

- Bewilligungsbehörde ist für die o.g. Vorhaben
 - innerhalb der Gebiete von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes die für die Bearbeitung des Verfahrens örtlich zuständige Flurneuordnungsbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt),
 - außerhalb der Gebiete von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes die Landrätin oder der Landrat des Landkreises, in dem das Vorhaben durchgeführt wird
- ganzjährige Antragstellung
- Auswahl erfolgt nach Anwendung der Projektauswahlkriterien unter allen zum 31. Oktober bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.

Fundstelle der Richtlinie

Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V), Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2015, Nr. 21, S. 221

9.1 Flurbereinigung und Flurneuordnung

Gegenstand der Förderung

Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums in Verfahren nach FlurbG u. §§ 53 bis 64b LwAnpG einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts

Zuwendungsempfänger

- einzelne Beteiligte nach § 10 FlurbG
- Teilnehmergeinschaften nach § 16 FlurbG sowie deren Zusammenschlüsse
- Wasser- und Bodenverbände
- Tauschpartner bei freiwilligem Landtausch nach FlurbG oder § 54 LwAnpG

Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendung bei Investitionen beträgt mindestens 5.000 €.
- Vorhaben dient der Umsetzung eines ILEK o. ist Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach FlurbG o. §§ 53 bis 64b LwAnpG.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- zuwendungsfähig: Vorhaben in angeordneten Verfahren nach FlurbG u. §§ 53 bis 64b LwAnpG sowie Vorarbeiten
- in Verfahren nach dem FlurbG:
 - bis 85 % bzw. bei besonderer ökologischer Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens bis 90 %, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst
 - bis 75 % bzw. bei besonderer ökologischer Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens bis 80 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 FlurbG
- in Verfahren nach §§ 53 bis 64b LwAnpG bis 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 FlurbG

9.2 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

Gegenstand der Förderung

Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen, bspw. ländliche Wege, kommunale Verbindungswege und Straßen, die auch der landwirtschaftlichen Nutzung dienen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende Brücken, Durchlässe o.ä. einschließlich der erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden oder Gemeindeverbände

Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendung bei Investitionen beträgt mindestens 5.000 €
- maximales Investitionsvolumen 2,5 Mio.€
- Vorhaben dient der Umsetzung eines ILEK o. ist Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach FlurbG o. §§ 53 bis 64b LwAnpG.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- bis 75 %, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst
- bis 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

9.3 Dorferneuerung und –entwicklung, Freizeit und Kultur

Gegenstand der Förderung

Investitionen einschließlich der erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen in

- Gebäude mit historisch prägender Bauweise, mit für das Dorf traditionellem Hintergrund oder mit besonders prägendem Einfluss auf das Ortsbild
- dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen wie Dorfgemeinschafts- und Gemeindehäuser, Heimatstuben o. Begegnungsstätten
- öffentliche Freizeit- und Kultureinrichtungen wie Vereins- und Clubhäuser, Freizeittreffs für alle Generationen, Spiel- und Bolzplätze, Badestellen einschließlich zugehöriger Sanitäreinrichtungen

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden oder Gemeindeverbände
- Teilnehmergeinschaften nach § 16 FlurbG sowie deren Zusammenschlüsse
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendung bei Investitionen beträgt mindestens 5.000 €.
- maximales Investitionsvolumen 2,5 Mio.€
- Vorhaben dient der Umsetzung eines ILEK o. ist Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach FlurbG o. §§ 53 bis 64b LwAnpG.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- bis 45 % bei privaten bzw. bis 50 % bei sonstigen Trägern, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst
- bis 35 % bei privaten bzw. bis 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei sonstigen Trägern

bei öffentlichen Freizeit- und Kultureinrichtungen:

- bis 90 % bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüssen, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst bis 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- bei sonstigen Trägern bis 50 %, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst bis 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Gegenstand der Förderung

Investitionen einschließlich der erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung bzgl.

- stationäre und mobile Nahversorgungseinrichtungen bzw. –angebote einschließlich Voruntersuchungen zu deren Wirtschaftlichkeit
stationär: Baumaßnahmen am Gebäude, Kauf Erstausrüstung, Modernisierung Inneneinrichtung, Herrichtung der zugehörigen Außenanlagen
mobil: Kauf von Neufahrzeugen, Baumaßnahmen an der Basisstation, Kauf der Erstausrüstung o. Modernisierung der Inneneinrichtung der Basisstation
- Baumaßnahmen zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für Arztpraxen o. andere medizinische Dienstleistungen
- Sanierung, Um- und Ausbau sowie Neubau von Kindertageseinrichtungen und allgemein bildenden Schulen

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden oder Gemeindeverbände
- Teilnehmergeinschaften nach § 16 FlurbG sowie deren Zusammenschlüsse
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendung bei Investitionen beträgt mindestens 5.000 €.
- maximales Investitionsvolumen 5 Mio. €
- Vorhaben dient der Umsetzung eines ILEK o. ist Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach FlurbG oder §§ 53 bis 64b LwAnpG.
- Einrichtungen bzw. Angebote der Nahversorgung müssen nachweislich der Initiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ entsprechen sowie für einen dauerhaft wirtschaftlichen Betrieb geeignet sein.
- Vorhaben im Zusammenhang mit Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen müssen im Einklang mit der örtlichen Jugendhilfe- bzw. Schulentwicklungsplanung durchgeführt werden.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- bis 100 % bei Voruntersuchungen
- bis 100 %, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst bis 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Gegenstand der Förderung

Investitionen einschließlich der erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung bzgl.

- zur öffentlichen Nutzung vorgesehene Ausstellungs-, Museums- oder andere Gebäude zur Bereitstellung von Tourismusdienstleistungen außerhalb von Tourismusschwerpunkträumen
- touristische Wegeführungen einschließlich damit im Zusammenhang stehender Verweleinrichtungen und Einrichtungen zur Besucherinformation und -lenkung

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden oder Gemeindeverbände
- Teilnehmergeinschaften nach § 16 FlurbG sowie deren Zusammenschlüsse
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendung bei Investitionen beträgt mindestens 5.000 €.
- maximales Investitionsvolumen 2,5 Mio.€
- Vorhaben dient der Umsetzung eines ILEK o. ist Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach FlurbG oder §§ 53 bis 64b LwAnpG.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- bis 90 % bei öffentlichen bzw. bis 50 % bei privaten Trägern, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst
- bis 80 % bei öffentlichen bzw. bis 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei privaten Trägern

10 Sportstätten



Ziel der Förderung

Die Förderung von Sportanlagen ist Basisvoraussetzung dafür, dass auch künftig in den ländlichen Gemeinden eine Teilhabe am Sport für alle Altersgruppen und unabhängig vom sozialen Status möglich ist. Die Maßnahme trägt erheblich zur Verbesserung der Grundversorgung im ländlichen Raum und damit zur Erhöhung der Attraktivität der Dörfer bei.

Gegenstand der Förderung

- investive Maßnahmen zum Neubau, zur Erweiterung, Umbau und Modernisierung kommunaler und vereinseigener Sportstätten sowie deren Ausstattung mit Sportgeräten
- Sportstätten sind:
 - Kernsportanlagen (Sporthallen, -plätze),
 - Spezialsportanlagen (für Sportarten wie Tennis, Kegeln, Wasser-, Schieß-, Motor- und Reitsport),
 - Funktionsgebäude und Räumlichkeiten, die Bestandteil der Sportanlage sind und mit dem Sportbetrieb unmittelbar zusammenhängen,
 - Anlagen für Spiel, Sport und Bewegung im Bereich des Gesundheitssports und Trendsportarten.

Zuwendungsempfänger

- Landkreise und Gemeinden (außer die Städte Schwerin, Rostock, Greifswald, Neubrandenburg und Stralsund)
- gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern sind

Zuwendungsvoraussetzungen

- Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung
- Vorliegen des sportfachlichen Bedarfs nach den in der Sportstättenbaurichtlinie genannten Kriterien (z. B. Entwicklung des Sportverhaltens, vorhandener Sportstättenbestand, unzureichende Anzahl und unbefriedigender Zustand vorhandener Sportstätten)
- Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen (insbesondere § 50 LBauO M-V) und den Planungsgrundsätzen des § 7 SportFG M-V
- Sportstätte bzw. –anlage soll grundsätzlich im Eigentum des Zuwendungsempfängers sein oder es bestehen dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. Erbbaurecht, Nießbrauch) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahre an dem Grundstück bzw. bei Sportvereinen und –verbänden ein Pachtvertrag oder sonstige Nutzungsrechte mit Körperschaften des öffentlichen Rechts mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren.
- Vorhaben dient den im EPRL MV 2014-2020 aufgeführten Zielen.
- Zuwendungsfähige Ausgaben übersteigen bei öffentlichen Begünstigten 25.000 €, bei gemeinnützigen Sportorganisationen 5.000 €.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Landkreise und Gemeinden: 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 300 T€
- gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied im Landessportbund MV sind: bei Kofinanzierung mit Landesmitteln 60 %, max. 100 T€, und bei Kofinanzierung der Kommunen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (netto); max. 100 T€

Bewilligungsbehörde/ Antragstellung

- Kommunale Träger stellen bis zum 30. November für das jeweilige Folgejahr einen Informationsantrag an das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern (II 460-1 Sportangelegenheiten).
- Sportvereine und –verbände stellen über die zuständigen Stadt- und Kreissportbünde bis zum 31. August für das jeweilige Folgejahr einen Informationsantrag an den Landessportbund MV.
Nach Auswahl der Fördervorhaben und Information an den Antragsteller durch das Ministerium für Inneres und Sport sind die formellen Anträge an die Bewilligungsbehörde - Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin - zu stellen.

Fundstelle der Richtlinie

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus (Sportstb RL); Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2015, Nr. 14, S. 138

11 Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes von Schlössern und Parks



Ziel der Förderung

Im Rahmen dieser Maßnahme werden ausschließlich Vorhaben gefördert, die der Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung kulturhistorischer Bausubstanz und der Erhaltung des ländlichen Kulturerbes Mecklenburg-Vorpommerns dienen. Sie wirkt Image fördernd und dient insbesondere der Unterstützung der Tourismuswirtschaft auch als Beschäftigungsfaktor in ländlichen Kommunen.

Gegenstand der Förderung

Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, w.z. B.

- Sicherung, Instandsetzung und Wiederherstellung von Gebäudehüllen und Erhaltung der Bausubstanz
- Instandsetzung und Restaurierung von historischen Raumfassungen einschließlich zugehöriger Ausstattungsgegenstände und deren Präsentation
- Herrichtung und Wiederherstellung von Plätzen, Garten- und Parkanlagen, Wegen, Stellplatzanlagen und Zufahrten
- Sicherheits- und Brandschutz- sowie haustechnische Maßnahmen, sofern für die öffentliche Zugänglichkeit erforderlich

Zuwendungsempfänger

Betrieb für Bau und Liegenschaften des Landes MV

Zuwendungsvoraussetzungen

- Objekt ist in der Landesliste zur Erhaltung des kulturellen Erbes erfasst.
- Vorlage einer vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege bestätigten denkmalpflegerischen Zielsetzung
- Vorlage einer Erklärung über die dauerhaft gesicherte Zugänglichkeit des Objektes
- Vorhaben dient den im EPRL MV 2014-2020 aufgeführten Zielen.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- max. 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Bewilligungsbehörde/ Antragstellung

- Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 9-11, 19053 Schwerin

Fundstelle

Diese Förderung wird durch das Land MV auf der Grundlage eines Zuweisungserlasses umgesetzt.

12 Entwicklung kleinstädtisch geprägter Gemeinden, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien



Ziel der Förderung

Die Maßnahmen der Siedlungsentwicklung in kleinstädtisch geprägten Gemeinden sollen das Potenzial des ländlichen Raumes derart stärken, dass ein möglichst hoher Anteil der dort lebenden Bevölkerung eine wirtschaftliche Basis findet und somit attraktiver Lebensraum geschaffen wird.

Die Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien dienen insbesondere dem Umweltschutz, der Aufwertung betroffener Ortsbilder sowie der Erhöhung der Lebensqualität im ländlichen Raum.

Bewilligungsbehörde/ Antragstellung

- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin
- Antragstellung zum 31. März o. 30. September jeden Jahres für Maßnahmen der nachhaltigen Entwicklung kleinstädtischer geprägter Gemeinden (Ziffer 11.1)
- Antragstellung zum 28./ 29. Februar jeden Jahres für Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien (Ziffer 11.2)

Fundstelle der Richtlinie

Die Veröffentlichung der Richtlinie stand bei Drucklegung noch aus.

12.1 Nachhaltige Entwicklung kleinstädtisch geprägter Gemeinden

Gegenstand der Förderung

- Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
- Inwertsetzung historisch wertvoller bzw. ortbildprägender Gebäude und Ensembles zu deren Nachnutzung
- Gestaltung historischer Ortskerne sowie die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen
- Anlage von Stadtteilparks, Grünflächen
- Sanierung und Entwicklung/ Revitalisierung von Industrie-, Gewerbe-, Verkehrs und Militärbrachen durch Beseitigung der Kontamination, Abriss leer stehender Gebäude oder Herstellung der Infrastruktur zur Nachnutzung

Zuwendungsempfänger

41 im EPLR MV 2014-2020 aufgeführte kleinstädtisch geprägte Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern

Zuwendungsvoraussetzungen

- Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung
- Projektplanung lässt zeitgerechte Umsetzung erkennen.
- Vorhaben leistet einen Beitrag zu den ELER-Zielen nach VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie den Zielen des Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts.
- baufachliche Prüfung bei Zuwendungen für Erschließungs- oder Baumaßnahmen von mehr als 200.000 €
- minimale Investitionssumme: 10.000 €, maximale Investitionssumme: 2,5 Mio. €

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- bis 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei 25 % der Zuwendung als Kofinanzierungsanteil von der Gemeinde zu tragen sind
- bei öffentlichen Grünanlagen bis 65 €/m²
- bei öffentlichen befestigten Straßen, Wegen, Plätzen bis 185 €/m²

12.2 Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien

Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen:

- Planungsleistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, sonstige freiberufliche Leistungen zur Erstellung von Gutachten sowie Grunderwerb von Flächen einschließlich Nebenkosten, soweit diese 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten
- Beräumung des Grundstückes
- Entsorgung der Abfälle

Maßnahmen zur Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien, deren Ablagebetriebe im Zeitraum 01.07.1990 – 31.12.1997 eingestellt wurde:

Planungsleistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, sonstige freiberufliche Leistungen zur Erstellung von Gutachten, soweit diese 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten

- die mit der Rekultivierung in Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen
- Fremdüberwachung als Bestandteil des Qualitätsmanagements der Baumaßnahmen

Zuwendungsempfänger

kommunale Körperschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte)

Zuwendungsvoraussetzungen

- Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung
- allein Planung, Bodenuntersuchung sowie Grundwassermonitoring und Herrichten des Grundstücks sind kein Fördergegenstand
- Projekt leistet mindestens einen Beitrag zu den ELER-Zielen nach Art. 4 u. 5 der VO (EU) Nr. 1305/2013.
- Zuwendungsfähige Projektausgaben übersteigen 25.000 €.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- bis 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei 25 % der Zuwendung als Kofinanzierungsanteil von der Gemeinde zu tragen sind

13 Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen



Ziel der Förderung

Im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen werden Leistungen landwirtschaftlicher Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern, die in besonderem Maße zum Schutz der Umwelt sowie zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt beitragen, gefördert. Ziel ist weiterhin das Gleichgewicht auf den Märkten durch Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft beeinflussten Ökosysteme. Ressourcen sollen effizienter genutzt und eine Wirtschaftsweise unterstützt werden, die den Kohlendioxid-Ausstoß sowie die Produktion anderer besonders klimarelevanter Stoffe minimiert.

Bewilligungsbehörde/ Antragstellung

- Antrags- und Bewilligungsbehörde für Maßnahmen nach 12.3 ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt in Schwerin, für die übrigen Maßnahmen ist diese das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt oder das Biosphärenreservatsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet.
- Der Antrag auf Förderung für den Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren und 7,5 Monaten ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bis zum 15. Mai bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.
- Anträge bzgl. Vergrößerung der Verpflichtung (Erweiterungsanträge) oder Ersetzen der ursprünglichen Verpflichtung sind bis 30. Oktober vor Beginn eines Verpflichtungsjahres für das kommende Verpflichtungsjahr zu stellen.

Fundstellen der Richtlinien

Die Veröffentlichung der Richtlinien stand bei Drucklegung noch aus.

13.1 Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

Gegenstand der Förderung

- **Variante I:** extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch den Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung
- **Variante II:** umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch andere Nutzungsbeschränkungen und Auflagen
- Kürzung der Zuwendungsbeträge für das erste Verpflichtungsjahr auf 7,5 Monate
- Kürzung der Zuwendungsbeträge, wenn Flächen in den Zonen I und II eines Wasserschutz- oder Trinkwasserschutzgebietes oder in Zone I eines Nationalparks liegen oder Vorgaben zum Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthalten

Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber/innen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Zuwendungsvoraussetzungen

- Zu bewirtschaftende Flächen liegen in MV.
- Flächen werden für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt.
- Zuwendungsempfänger bewirtschaftet den gesamten Betrieb für einen Zeitraum von 5 Jahren und 7,5 Monaten selbst.
- Beantragung von Flächen gemäß in der Richtlinie näher bestimmten Variante I oder II

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses
- **Variante I:** 105 €/ha für konventionell wirtschaftende Betriebe
- **Variante II:** 220 €/ha für konventionell bzw. 175 €/ha für ökologisch wirtschaftende Betriebe

13.2 Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen

Gegenstand der Förderung

naturschutzgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen in Küstenvogelbrutgebieten und auf Salzgrasland, auf extrem nassen Grünlandstandorten, auf Feucht- und Nassgrünland nährstoffarmer Standorte, auf Magergrasland und Heiden sowie auf Renaturierungsgrünland

Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber/innen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Zuwendungsvoraussetzungen

- Betriebsinhaber übt landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in MV aus und nutzt diese zur landwirtschaftlichen Erzeugung.
- Zuwendungsempfänger bewirtschaftet den gesamten Betrieb für einen Zeitraum von 5 Jahren und 7,5 Monaten selbst.
- Beantragung von Flächen in der vorgegebenen Gebietskulisse
- Bei Variante "Renaturierungsgrünland" wird Förderung spätestens 5 Jahre nach Abschluss des Renaturierungsvorhabens beantragt.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses, und zwar bei
- Küstenvogelbrutgebieten und Salzgrasland 340 €/ha
- extrem nassen Grünlandstandorten 450 €/ha
- Feucht- und Nassgrünland nährstoffärmerer Standorte 340 €/ha
- Magergrasland und Heiden 340 €/ha
- Magergrasland und Heiden bei Beweidung mit Schafherden und mindestens einem 5 %igen Anteil an Ziegen 370 €/ha
- Renaturierungsgrünland 400 €/ha
- Kürzung der Zuwendungsbeträge für das erste Verpflichtungsjahr auf 7,5 Monate
- Kürzung der Zuwendungsbeträge, wenn Flächen in den Zonen I und II eines Wasserschutz- oder Trinkwasserschutzgebietes oder in Zone I eines Nationalparks liegen oder diese Vorgaben zum Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthalten

13.3 Förderung von umweltschonenden Produktionsverfahren und biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau

Gegenstand der Förderung

biologische und biotechnische Verfahren sowie Maßnahmen zur Schaffung von Biodiversität im Obst- und Gemüsebau

Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber/innen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Zuwendungsvoraussetzungen

- Betriebsinhaber übt landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in MV aus und nutzt diese zur landwirtschaftlichen Erzeugung.
- Zuwendungsempfänger bewirtschaftet den gesamten Betrieb für einen Zeitraum von 5 Jahren und 7,5 Monaten selbst.
- Beantragung von Flächen in der vorgegebenen Gebietskulisse
- im Obstbau ausschließlich Förderung von Dauerkulturen

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses
- im Obstbau:
je nach Verpflichtungsvariante 1-9 und Wirtschaftsweise des Betriebes
18 €/ha bis 350 €/ha
- im Gemüsebau:
je nach Verpflichtungsvariante 1-8 und Wirtschaftsweise des Betriebes
15 €/ha bis 266 €/ha
- Kürzung der Zuwendungsbeträge für das erste Verpflichtungsjahr auf 7,5 Monate

13.4 Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland

Gegenstand der Förderung

Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Schon-, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen, Blühstreifen oder Blühflächen etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt und unterhalten werden

Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber/innen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Zuwendungsvoraussetzungen

- Betriebsinhaber übt landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in MV aus und bewirtschaftet den gesamten Betrieb für einen Zeitraum von 5 Jahren und 7,5 Monaten selbst.
- Anlage von Gewässerschutzstreifen in der vorgegebenen Gebietskulisse
- bei Anlage von Blühstreifen oder -flächen: Abschluss einer Vereinbarung mit einem anerkannten Imker (Nachweis seiner Meldung beim zuständigen Veterinäramt und Haltung von mindestens 5 Bienenvölkern) hinsichtlich der zu verwendenden Blütmischung und des Standortes der Blühstreifen oder -flächen
- Vorlage des Nachweises über die Meldung beim zuständigen Veterinäramt ausreichend, sofern Betriebsinhaber selbst der Imker ist

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses für die Anlage von
- Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen: 610 €/ha
- ein- oder mehrjährigen Blühstreifen: 680 €/ha
- ein- oder mehrjährigen Blühflächen: 680 €/ha
- Schonstreifen an Alleen: 540 €/ha
- Kürzung der Zuwendung für das erste Verpflichtungsjahr auf 7,5 Monate
- Kürzung der Zuwendung, wenn Flächen in den Zonen I und II eines Wasserschutz- oder Trinkwasserschutzgebietes oder in Zone I eines Nationalparks liegen oder diese Vorgaben zum Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthalten

13.5 Förderung des Anbaus von vielfältigen Kulturen im Ackerbau

Gegenstand der Förderung

Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes

Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber/innen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Zuwendungsvoraussetzungen

- Betriebsinhaber übt landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in MV aus und bewirtschaftet den gesamten Betrieb für einen Zeitraum von 5 Jahren und 7,5 Monaten selbst.
- Nutzung der Flächen für die landwirtschaftliche Erzeugung

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses für die Anlage von
- 65 €/ha für konventionell wirtschaftende Betriebe; 40 €/ha für Betriebe, die eine Zuwendung für ökologischen Landbau erhalten
- 75 €/ha für konventionell wirtschaftende Betriebe, die auf mindestens 10 % der Ackerfläche Leguminosen und davon die Hälfte grobkörnige Leguminosen anbauen; 50 €/ha für Betriebe, die eine Zuwendung für ökologischen Landbau erhalten
- 85 €/ha für konventionell wirtschaftende Betriebe, die auf mindestens 10 % der Ackerfläche großkörnige Leguminosen anbauen; 60 €/ha für Betriebe, die eine Zuwendung für ökologischen Landbau erhalten
- Absenkung der Zuwendung um 20 €/ha, wenn die mit Leguminosen bebauten Flächen als ökologische Vorrangflächen herangezogen werden
- Kürzung der Zuwendung für das erste Verpflichtungsjahr auf 7,5 Monate
- Zuwendungsfähiger Betrag liegt bei mindestens 150 €/ha pro Jahr.

14 Ökologischer und Biologischer Landbau



Ziel der Förderung

Die Zuwendungen für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren dienen der nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums.

Gegenstand der Förderung

- Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb für die Dauer von mindestens fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum)
- Verpflichtungen erstrecken sich auf alle landwirtschaftlich genutzten Flächen und Tiere des Betriebes.

Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber/innen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungsempfänger übt landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in Mecklenburg-Vorpommern aus und nutzt diese zur landwirtschaftlichen Erzeugung.
- Zuwendungsempfänger bewirtschaftet den gesamten Betrieb für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren und 7,5 Monaten selbst.
- Nachweis über den Abschluss eines Vertrages zur Teilnahme am jährlichen Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei einer in MV zugelassenen Kontrollstelle
- Bei Einführung des ökologisch/ biologischen Landbaus befinden sich mindestens 60 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes im zweijährigen Umstellungszeitraum (Übergang auf ökologisch/ biologischen Landbau).

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses

Einführung des ökologischen/ biologischen Landbaus:

- Dauerkulturen: 1.150 €/ha
- Gemüse: 835 €/ha
- übrige Acker- und Dauergrünlandfläche: 260 €/ha

Beibehaltung des ökologisch/ biologischen Landbaus:

- Dauerkulturen: 675 €/ha
- Gemüse: 330 €/ha
- übrige Acker- und Dauergrünlandfläche: 200 €/ha
- Kürzung der Zuwendung für das 1. Jahr auf 7,5 Monate
- Kürzung der Zuwendung um 70 €/ha, wenn Flächen in den Zonen I und II eines Wasserschutz- oder Trinkwasserschutzgebietes oder in Zone I eines Nationalparks liegen oder diese Vorgaben zum Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthalten
- Kürzung der Zuwendung um 20 €/ha, wenn Flächen in den Zonen IIIA und IIIB eines Wasser- oder Trinkwasserschutzgebietes, in Zone II eines Nationalparks oder in festgesetzten Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten liegen
- Erhöhung der Zuwendung um 13 €/ha bei nicht zum Greening verpflichteten Kleinerzeugern oder sonstigen Betriebsinhaber/innen
- Erhöhung der Zuwendung um 50 €/ha bzw. höchstens 600 € bei Vorlage der Gebührenrechnung der Kontrollstelle und des zugehörigen Zahlungsbelegs

Bewilligungsbehörde/ Antragstellung

- Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet.
- Antragstellung bis zum 15. Mai
- Anträge bzgl. Vergrößerung der Betriebsfläche (Erweiterungsanträge) sowie Anträge auf Ersetzung der ursprünglichen Verpflichtung sind bis 30. Oktober für das kommende Verpflichtungsjahr zu stellen.

Fundstelle der Richtlinie

Die Veröffentlichung der Richtlinie stand bei Drucklegung noch aus.

15 Projekte der Landschaftspflege



Ziel der Förderung

Zweck der Förderung sind der Erhalt und die Entwicklung naturnaher und historischer Kulturlandschaften, insbesondere ihrer charakteristischen Landschaftselemente und wertvollen Biotope. Dazu gehören auch denkmalgeschützte Garten- und Parkanlagen sowie Freiflächen. Die Maßnahmen dienen der Entwicklung des ländlichen Raumes, der Stärkung örtlicher Partnerschaften sowie der Verbesserung regionaler Wertschöpfung. Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit für die Ziele und Maßnahmen der Landschaftspflege im ländlichen Raum sensibilisiert und die Natur für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden.

Gegenstand der Förderung

Planungs-, Investitions-, Personal oder Sachkosten für

- Projekte zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anlage von Lehrpfaden und sonstigen Besuchereinrichtungen
- Herstellung von Druckerzeugnissen, Informationstafeln, Internetpräsentationen und sonstigem Informationsmaterial
- Durchführung von Fachveranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit sowie die Präsentation auf Messen und Ausstellungen

Zuwendungsempfänger

Landschaftspflegeverbände im Sinne des § 3 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, die sich satzungsgemäß der Landschaftspflege einer bestimmten Region widmen, durch integrierte Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raums beitragen und ihren Sitz und Wirkungsbereich in Mecklenburg-Vorpommern haben

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorlage erforderlicher behördlicher Genehmigungen
- Zuwendungsbetrag übersteigt bei Herstellung von Druckerzeugnissen und Durchführung von Veranstaltungen 500 €, ansonsten 2.000 €.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- bis 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (De-minimis-Beihilfen)

Bewilligungsbehörde/ Antragstellung

- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin
- Antragstellung zum 31. März oder 31. August des laufenden Kalenderjahres

Fundstelle der Richtlinie

Die Veröffentlichung der Richtlinie stand bei Drucklegung noch aus.

16 Forstwirtschaftliche Maßnahmen



Ziel der Förderung

Die Förderung dient einer nachhaltigen Entwicklung der Forstwirtschaft. Mit den Vorhaben werden langfristig naturnahe, stabile sowie arten- und strukturreiche Wälder geschaffen bzw. wiederhergestellt. Parallel tragen die Forstmaßnahmen zur Reduzierung des Betriebsrisikos bei.

Gegenstand der Förderung

- a) Laubholzunterbau in kalamitätsgefährdeten Wäldern, einschließlich
 - Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes und dessen Ausbringung einschließlich Flächenvorbereitung
 - Maßnahmen zum Schutz der Kultur durch Zaunbau
 - Nachbesserungen (Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes und dessen Ausbringung) während der ersten fünf Jahre nach Anlage des Laubholzunterbaus bei Ausfall aufgrund natürlicher Ereignisse von mehr als 40 % von der Mindestpflanzenstückzahl o. mehr als 1 ha zusammenhängende Fläche
- b) Waldbrandvorsorgemaßnahmen
 - Anlage und Unterhaltung von Wundstreifensystemen
 - Anlage von Wasserentnahmestellen
 - Anlage und Modernisierung von kurzen unversiegelten Verbindungswegen zu Wasserentnahmestellen
- c) Investitionen zur Steigerung des Freizeitwertes der Wälder
 - Ausweisung und Anlage von Rad-, Wander- und Reitwegen
 - Bau von Erholungs- und Verweileinrichtungen
 - Erschließung historischer, kultureller sowie landschafts- und naturschutzwertvoller Bestandteile
 - Anlage von Walderlebnis- und -lehrpfaden

Zuwendungsempfänger

natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Eigentümer oder Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Waldflächen liegen in Mecklenburg-Vorpommern.
- bei Forstbetrieben mit Waldeigentum von mehr als 100ha: Vorlage eines Forsteinrichtungswerks (nicht älter als 10 Jahre) sowie eines Zertifikats für nachhaltige Waldbewirtschaftung (z. B. PEFC, FSC-Spiegel)
- Eigentumsnachweis des Zuwendungsempfängers bzw. bei Besitzern schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers mindestens für die Dauer der Zweckbindung
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
- Bagatellgrenze beträgt bei Wundstreifensystemen 200 €, im Übrigen 1.000 €.

noch zu a)

- Vorlage eines Standortgutachtens zur Feststellung des Wachstumspotenzials bei nicht ausreichender Erkundung
- Verwendung standortgerechter Laubholzbaumarten sowie von Vermehrungsgut aus empfohlenen Herkunftsgebieten
- Fläche liegt in kalamitätsgefährdeten Waldgebieten.

noch zu b)

- Verpflichtung zur Teilnahme am Europäischen Forstlichen Informationssystem zur Waldbrandstatistik
- Geplante Maßnahme befindet sich in einem Gebiet mit hohem und mittlerem Waldbrandrisiko (Karten bei Forstbehörde einsehbar).
- Durchführung erfolgt entsprechend der Leitlinien für den forstwirtschaftlichen Wegebau im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- bei a) und b) bis 100 %, bei c) bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Förderhöchstbeträge bei Laubholzunterbau durch Saat 3.150 €/ha, durch Pflanzung 4.200 €/ha, bei Nachbesserungen 2.100 €/ha

Bewilligungsbehörde/ Antragstellung

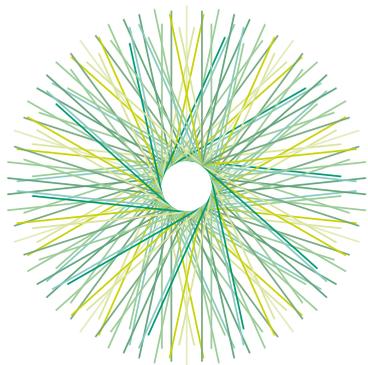
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin
- ganzjährige Antragstellung bei Auswahl zu den Stichtagen 15. April, 15. Juni, 15. August und 15. November

Fundstelle der Richtlinie

Die Veröffentlichung der Richtlinie stand bei Drucklegung noch aus.

17 Zusammenarbeit operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft

PARTICIPATING IN



eip-agri
AGRICULTURE & INNOVATION

funded by  European Commission

Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, durch die Tätigkeit Operationeller Gruppen (OG) die Europäischen Innovationspartnerschaften „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP) in Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen. Es soll durch die Zusammenarbeit die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse nachhaltiger gestaltet und gleichzeitig besser an die Erfordernisse des Marktes angepasst sowie die regionale Zusammenarbeit gestärkt und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten im Markt beigetragen werden.

Gegenstand der Förderung

- Tätigkeit der OG als Interessengruppen von Land- und Forstwirten, Forschern, Beratern oder Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors
- Durchführung innovativer Projekte, die von OG initiiert werden

Zuwendungsempfänger

OG als eigenständige Organisationen oder ein Mitglied der OG, das als verantwortlicher Ansprechpartner fungiert

Zuwendungsvoraussetzungen

- OG besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, z. B. aus Unternehmen der Land-, Forst- oder Ernährungswirtschaft bzw. deren vor- oder nachgelagerten Bereiche, Forschungseinrichtungen, Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Verbänden und Organisationen dieser Branchen, Umweltverbände- und Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- Mindestens ein Mitglied der OG ist ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen.
- Mindestens 50 % der Mitglieder sowie die OG haben ihren Sitz in MV, gemeinsame Projekte mit Mitgliedern aus anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten sind möglich.
- Die OG führt ein von ihr beschlossenes Projekt durch.
- Projektlaufzeit umfasst grundsätzlich mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre.
- Die OG, die ihre Projekte umsetzen können, werden im Rahmen von Wettbewerben ermittelt, die das Landwirtschaftsministerium MV auslobt.
- Die Zusammenarbeit innerhalb der OG ist mindestens durch eine schriftliche Vereinbarung zu dokumentieren, die die Ziele des gemeinsamen Projektes beschreibt sowie die Rechte und Pflichten der beteiligten Partner regelt.
- Das Projekt befasst sich mit einem Thema zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung.
- Vorlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplan vor Bewilligung des Projektes

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Zuwendungsfähig sind die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit einer bestätigten OG w.z. B. Personalausgaben, Ausgaben für den Betrieb von Grundstücken, Gebäuden und Räumen sowie deren Mieten oder Pachten, Ausgaben für allgemeine Geschäftskosten, Büroausstattung, Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben, sowie Reise- und Übernachtungskosten.
- Zuwendungsfähige Ausgaben für die Durchführung von innovativen Projekten sind Personalausgaben bei den Projektpartnern, Ausgaben für projektbegleitende wissenschaftliche Studien, Untersuchungen, Analysen und Tests, angemessene Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, Reisekosten der Projektpartner sowie Investitionsausgaben, soweit eine Förderung durch andere ESI-Fonds ausgeschlossen ist, für Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände.
- Die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG sowie die Projektkosten werden zu 100 % bezuschusst, wenn sich die Tätigkeit ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang 1 AEUV bezieht, anderenfalls 50 %.
- Sachkostenpauschale in Höhe von 15 % der anerkannten zuwendungsfähigen Personalausgaben

Bewilligungsbehörde/ Antragstellung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg,
Bleicher Ufer 13, 19053 Schwerin

- Eine Antragstellung ist nur im Ergebnis eines vorgeschalteten Wettbewerbs möglich.

Fundstelle der Richtlinie

Richtlinie zur Förderung der Zusammenarbeit operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (OGFöRL M-V); Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2015, Nr.32, S. 507

18 Förderung der lokalen Entwicklung - LEADER



Ziel der Förderung

LEADER bedeutet, dass die örtliche Bevölkerung für ihre Region eine eigene Strategie für lokale Entwicklung (SLE) erarbeitet, die mit Hilfe der sog. Lokalen Aktionsgruppen (LAG) durch zahlreiche und vielfältige Projekte umgesetzt wird.

Gegenstand der Förderung

- a. Vorhaben zur Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung
- b. Aktionen, die der Vorbereitung einer gebietsübergreifenden Zusammenarbeit einer LAG aus MV mit einer anderen LAG dienen
- c. Durchführung von gebietsübergreifenden o. transnationalen Kooperationsvorhaben gemäß Artikel 44 VO (EU) Nr. 1305/2013
- d. Verwaltung der Durchführung der Strategie einschl. deren Bewertung und Begleitung u. Sensibilisierung für die SLE

Zuwendungsempfänger

- zu d): juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sowie bei Schulungen und Vorhaben zur Sensibilisierung für die Strategie auch natürliche Personen und Personengesellschaften
- im Übrigen: natürliche Personen und Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendung bei Investitionen beträgt mindestens 2.500 €.
- SLE ist gemäß Art. 33 VO (EU) Nr. 1303/2013 ausgewählt und genehmigt.
- Beschluss der LAG über Finanzierung des Projekts aus ihrem Budget

- Vorhaben dient der Erreichung eines der Ziele gemäß Art. 4 VO (EU) Nr. 1305/2013 und der Umsetzung der SLE.
- Die im Ergebnis der Vorbereitung gebietsübergreifender oder transnationaler Zusammenarbeit stehenden Aktionen entsprechen ebenso den o.g. Zielstellungen. Inanspruchnahme der Unterstützung zur Vorbereitung einer Zusammenarbeit maximal 18 Monate.
- Kooperation beinhaltet die Durchführung eines gemeinsamen Vorhabens; ein alleiniger Erfahrungs- o. Informationsaustausch ist nicht ausreichend.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- bis 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben nach a) und c), w.z. B.
 - Investitionen gemäß Art. 45 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie nicht investive Vorhaben und damit verbundene laufende Kosten gemäß Art. 61 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013
 - Reisekosten für Reisen zu den Durchführungsorten der Kooperationsvorhaben
- bis 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 10.000 € bei Aktionen nach b), w.z. B.
 - Sensibilisierungsvorhaben mit dem Ziel der Partnerfindung für Kooperationen
 - Reise-, Dolmetscherkosten
 - Machbarkeitsstudien, Beratungskosten
- bis 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben nach d), w.z. B.
 - Regionalmanagement zur Verwaltung der SLE
 - Reisekosten im Zusammenhang mit der Arbeit der LAG
 - Schulungen im Zusammenhang mit der SLE, Sensibilisierungsaktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit

Bewilligungsbehörde/ Auswahlverfahren/ Antragstellung

- Die Vorhaben zur Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung werden durch die lokale Aktionsgruppe nach einem von ihr festgelegten und bekannt gemachten Verfahren ausgewählt.
- Zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres legt die lokale Aktionsgruppe das Auswahlresultat in Form einer Vorhabenliste für das folgende Haushaltsjahr dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und der Bewilligungsbehörde vor. Diese Vorhabenliste enthält alle von der lokalen Aktionsgruppe für das betreffende Haushaltsjahr zur Bewilligung ausgewählten Vorhaben.
- Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.

Fundstelle der Richtlinie

Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (LEADER-RL M-V); Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2015, Nr. 21, S. 249

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1 · 19061 Schwerin
Telefon (0385) 588-0 · Fax (0385) 588 6024
Internet: <http://www.lu.mv-regierung.de>
E-Mail: presse@lu.mv-regierung.de

Veröffentlichung auf den Seiten des Europaportals: www.europa-mv.de
unter Dokumente / Publikationen / Europäische Fonds in M-V

Fotos:

Porträt Minister Backhaus – © Franklin Berger
Titel, S. 48 – Pressefoto Angelika Lindenbeck
S: 12, 14, 16, 26, 36 – shutterstock.com
S. 18 – StALU MS
S. 22 – Hof Denissen GmbH & Co KG
S. 24 – Christian Höfer
S. 10, 28, 38 oben, 42, 56 – Herausgeber
S. 34 – Karsten Belke
S. 38 unten – StALU MM
S. 50 – Stefan Pulkenat
S. 52 – Norbert Wolfram
S. 54 – Europäische Innovationspartnerschaft

Gestaltung: Produktionsbüro TINUS

Druck: Landesamt für innere Verwaltung M-V

Redaktionsschluss: 31.08.2015

Schwerin im September 2015

Diese Druckschrift wird mit Unterstützung des ELER finanziert und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

